

Durch die Änderung des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 wurde den kommunalen Jugendämtern weitere Aufgaben übertragen. **Netzwerke Kinderschutz** (§ 9 Abs. 1 – 4), **Förderung der Bereiche Interdisziplinäre Fortbildung** (§ 9 Abs. 5), **Etablierung von fachlichen Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (§ 5 Abs. 1-2) sowie **Qualitätsentwicklung** (§ 8). Gem. § 9, Abs.2 LKiSchG ist jedes Jugendamt verpflichtet eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz zu unterhalten.

Im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth können die Aufgaben von dem aktuellen Personal nicht zusätzlich bewältigt werden, weshalb eine Stelle (1,0 VZÄ) notwendig wird. Eine vollständige Refinanzierung der Stelle kann durch einen zweckgebundenen Belastungsausgleich für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben nach Maßgabe des LKiSchG und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, sichergestellt werden.

§9, Absatz 2 LKiSchG NRW verpflichtet jedes Jugendamt zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle.

Eine Vergabe der Aufgaben an eine Stelle außerhalb der Stadtverwaltung wird aufgrund der vorrangigen Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten durch den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) nicht befürwortet. Eine externe Vergabe erzeugt nicht nur höhere Kosten, sondern bedeutet durch Steuerung, Rücksprache etc. auch einen höheren Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD und die mit der Führung beauftragte Führungskraft. In Anbetracht der höheren Kosten und der zu erwartenden geringeren Qualität wird durch die Leitung des Fachamtes von einer externen Vergabe abgeraten.